



Littelfuse Holding GmbH, Essen

Bekanntmachung eines

Vergleichs

Betreffend Spruchverfahren beim LG Dortmund

**Az: 18 O 107/05 (Beherrschungsvertrag), Az: 18 O 156/05 (Squeeze-Out) wegen
Heinrich Industrie GmbH, Essen**

zwischen

Littelfuse Holding GmbH, vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Paul Motley Dickinson, - nachfolgend auch „**LFH**“ –

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Heuking Kühn Lüer Wojtek, Düsseldorf

und

1. SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Klaus Schneider, Antragstellerin zu 1 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragstellerin zu 2 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out, - nachfolgend auch „**Beteiligte zu 1**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Dr. Hans Norbert Götz, Baden-Baden

2. Herrn Heiner Stein, Antragsteller zu 2 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag, - nachfolgend auch „**Beteiligter zu 2**“ –
3. Herrn Peter Eck, Antragsteller zu 3 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag, - nachfolgend auch „**Beteiligter zu 3**“ –
4. Herrn Frank Scheunert, Antragsteller zu 4 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag - nachfolgend auch „**Beteiligter zu 4**“ –
5. Frau Elke Sterzelmaier, Antragstellerin zu 5 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragstellerin zu 1 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out, - nachfolgend auch „**Beteiligte zu 5**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Dr. Ralph Becker, Stutensee

6. Carthago Value Invest AG, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Sam Winkel, Antragstellerin zu 6 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragstellerin zu 26 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out, - nachfolgend auch „**Beteiligte zu 6**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Olaf Hasselbruch, Bremen

7. Horizont Holding AG vertreten durch ihren Vorstand Herrn Reiner Ehlerding, Antragstellerin zu 7 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragstellerin zu 29 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 7**“ –
8. Herrn Stephan J. Gerken Antragsteller zu 8 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragsteller zu 27 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 8**“ –
9. Herrn Jörg-Christian Rehling, Antragsteller zu 9 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragsteller zu 28 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 9**“ –
10. Herrn Jens Penquitt, Antragsteller zu 10 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragsteller zu 18 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 10**“ –
11. Herrn Claus Deiniger, Antragsteller zu 11 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragsteller zu 19 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 11**“ –
12. Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Karl-Walter Freitag, Antragstellerin zu 12 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragstellerin zu 14 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 12**“ –
14. Herrn Oliver Wiederhold, Antragsteller zu 14 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragsteller zu 3 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 14**“ –
15. die SCI AG, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Oliver Wiederhold, Antragstellerin zu 15 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 15**“ –
19. Frau Christa Götz, Antragstellerin zu 19 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag und Antragstellerin zu 15 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 19**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Dr. Hans Norbert Götz, Baden-Baden

20. Herrn Norbert Kind, Antragsteller zu 20 in dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 20**“ –

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Krempel & Kollegen, Westerbürg

21. OMEGA Vermögensverwaltung GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Ute Stein, Antragstellerin zu 4 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 21**“ –
22. Frau Ute Stein, Antragstellerin zu 5 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 22**“ –
24. Herrn Dr. Ulrich Lüdemann, Antragsteller zu 7 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 24**“ –
25. PHILA Beteiligungs- AG, vertreten durch ihren Vorstand, Herrn Dr. Ulrich Lüdemann, Antragstellerin zu 8 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,
- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 25**“ –

26. Herrn Dirk Schmitt, Antragsteller zu 9 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 26**“ –

27. Frau Ursula R. Badenberg, Antragstellerin zu 11 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 27**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Dr. Hans Norbert Götz, Baden-Baden

28. Herrn Gisbert Engel, Antragsteller zu 12 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 28**“ –

29. Herrn Dr. Markus Ostrowski, Antragsteller zu 13 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 29**“ –

30. Herrn Gustav Willisch, Antragsteller zu 16 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 30**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Gustav Willisch, Mannheim

31. SCHÜMA GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Proxymas HV-Service GmbH, diese wiederum vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Stefan Schüpfer, Antragstellerin zu 17 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 31**“ –

32. Herrn RA Harald Hommel, Antragsteller zu 20 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 32**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Harald Hommel, Wilnsdorf

33. Herrn Dr. Rudolf Sekera-Terplan, Antragsteller zu 21 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 33**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Tino Sekera-Terplan, München

34. Frau Steffi Jochem, mit Zustellungsbevollmächtigtem, Herrn Lars Richter, Antragstellerin zu 22 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 34**“ –

35. Frau Hedwig Ogrzewalla, Antragstellerin zu 23 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 35**“ –

36. Herrn Hermut Weber, Antragsteller zu 24 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligter zu 36**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Hendrik König, Berlin

37. Frau Ulrike Mellin, Antragstellerin zu 25 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 37**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Holger Mellin, Waldbüttelbrunn

38. Protagon Capital GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Ferit Dengiz, Antragstellerin zu 30 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 38**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Dr. Martin Weimann, Berlin

39. OCP Obay Capital Pool Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Frank Frese, Antragstellerin zu 31 in dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out,

- nachfolgend auch „**Beteiligte zu 39**“ –

Verfahrensbevollmächtigter: Herr RA Dr. Martin Weimann, Berlin

40. Herrn Dr. Peter Dreier, als gemeinsamer Vertreter der außenstehenden Aktionäre, sowohl zu dem Spruchverfahren betreffend Beherrschungsvertrag als auch zu dem Spruchverfahren betreffend Squeeze-Out.

- nachfolgend auch „**Gemeinsamer Vertreter**“ –

und 5 weitere Antragsteller, die nicht namentlich erwähnten **Beteiligten zu 13, zu 16 – 18 und zu 23**

- die LFH, sowie die Beteiligten zu 1 - 39 und der Gemeinsame Vertreter
- nachfolgend gemeinsam auch „**die Beteiligten**“ -

P r ä a m b e l

Die ordentliche Hauptversammlung der Heinrich Industrie AG („**HIAG**“) hat am 12. Mai 2005 unter Tagesordnungspunkt („**TOP**“) 6 dem Abschluss eines Beherrschungsvertrages zwischen der HIAG und ihrer damaligen Hauptaktionärin, der LFH als beherrschender Gesellschaft zugestimmt. Gem. § 3 Absatz 1 des Beherrschungsvertrags zahlt LFH den außenstehenden Aktionären der HIAG für jedes volle Geschäftsjahr je auf den Inhaber lautende Stückaktie der HIAG einen Bruttogewinnanteil in Höhe von EUR 1,90 als angemessenen Ausgleich gem. § 304 Abs. 1 Satz 2 AktG. Gem. § 4 des Beherrschungsvertrags hat LFH gem. § 305 AktG jedem außenstehenden Aktionär angeboten, auf entsprechendes Verlangen seine Stückaktien an der HIAG gegen eine Barabfindung in Höhe von EUR 24,69 je Stückaktie zu erwerben. Den Beherrschungsvertrag hat das AG Bochum am 01. Juli 2005 in das Handelsregister der HIAG beim AG Bochum unter HRB 8947 eingetragen.

Unter TOP 7 hat die ordentliche Hauptversammlung der HIAG am 12. Mai 2005 („**HV**“) ferner auf Verlangen der LFH gem. § 327a AktG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre („**Minderheitsaktionäre**“) auf die LFH als Hauptaktionär der HIAG beschlossen. In diesem Beschluss hat die LFH den Minderheitsaktionären der HIAG als Gegenleistung für die Übertragung ihrer Aktien eine Barabfindung in Höhe von EUR 24,69 je auf den Inhaber lautende Stückaktie an der HIAG zugesagt. Dieser Beschluss ist durch Eintragung in das Handelsregister der HIAG am 06. Oktober 2005 wirksam geworden.

Den Ausgleich unter dem Beherrschungsvertrag iHv EUR 1,90 (brutto) hatte die LFH bereits gem. Ziffer 1 des am 22. September 2005 vor dem LG Bochum (Az: 14 O 81/05) geschlossenen Vergleichs („**LG Bochum - Vergleich**“) in voller Höhe, d.h. nicht *pro rata temporis* gekürzt, für das Jahr 2005 an die außenstehenden Aktionäre der HIAG gezahlt.

Die LFH hatte ferner unter dem LG Bochum-Vergleich denjenigen Minderheitsaktionären der HIAG, die unter Einhaltung der in dem LG Bochum-Vergleich dargelegten Formen und Fristen unwiderruflich und rechtsverbindlich gegenüber der LFH erklärt hatten, dass sie im Zusammenhang mit den auf der HV betreffend Beherrschungsvertrag und Squeeze-Out gefassten Beschlüssen insbesondere keinen Antrag auf Einleitung eines Spruchverfahrens stellen und auf eine in dem jeweiligen Spruchverfahren gerichtlich festgesetzte Abfindung und Garantiedividende oder zur Beendigung des Spruchverfahrens vereinbarte Abfindung und Garantiedividende verzichten, einen Erhöhungsbetrag in Höhe von EUR 3,31 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der HIAG („**Erhöhungsbetrag**“) gezahlt (Erhöhung auf EUR 28,00 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der HIAG).

Die Beteiligten zu 1 - 20 halten die von der LFH in dem Beherrschungsvertrag gem. § 304 ff AktG angebotene Barabfindung und die Ausgleichszahlung für unangemessen und haben deren gerichtliche Bestimmung vor dem LG Dortmund (Az:18 O 107/05) beantragt. Die Beteiligten zu 1, zu 5 - 14, zu 19 und zu 21 - 39 halten die von der LFH in dem Squeeze-Out Beschluss gem. § 327 a ff AktG angebotene Barabfindung für unangemessen und haben

deren gerichtliche Bestimmung vor dem LG Dortmund (Az:18 O 156/05) beantragt. In beiden Spruchverfahren, d.h. betreffend den Beherrschungsvertrag und betreffend den Squeeze-Out hat das LG Dortmund Herrn Dr. Peter Dreier, Düsseldorf, zum gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre bestellt. Das LG Dortmund hat mit Beschluss vom 31. Januar 2007 die beiden Spruchverfahren zum Zwecke des Abschlusses dieses Vergleichs miteinander verbunden. Das Geschäftszeichen 18 O 107/05 AktG führt.

Zur Beilegung der Auseinandersetzungen und der Beseitigung der Unsicherheit über den Ausgang der Spruchverfahren betreffend den Beherrschungsvertrag und betreffend den Squeeze-Out schließen die Beteiligten ohne Anerkennung des den Beträgen zugrunde liegenden Unternehmenswertes auf ausdrückliche Empfehlung des Gerichts den nachstehenden Vergleich:

1. Die Barabfindung gemäß § 305 AktG und gem. § 327 a AktG wird von EUR 24,69 um EUR 7,81 auf EUR 32,50 je auf den Inhaber lautende Stückaktie an der HIAG festgesetzt. Den berechtigten Minderheitsaktionären der HIAG, deren Aktien (i) durch Annahme des Barabfindungsangebots unter dem Beherrschungsvertrag auf die LFH übertragen oder (ii) mit Wirksamwerden des Squeeze-Out-Beschlusses durch Eintragung in das Handelsregister der HIAG gemäß § 327e Abs. 3 AktG auf die LFH übergegangen sind, zahlt die LFH die Differenz iHv EUR 7,81 je auf den Inhaber lautende Stückaktie an der HIAG zuzüglich Zinsen gemäß § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG und gem. § 327b Abs. 2 AktG jeweils seit dem 02. Juli 2005, dem Zeitpunkt ab der Eintragung des Beherrschungsvertrags und damit dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Zinsbeginns. Die vorstehenden Zahlungen erfolgen für die Beteiligten zu 1 - 29 und die übrigen berechtigten ehemaligen HIAG-Aktionäre kosten-, provisions- und spesenfrei.
2. Die Nachzahlung gem. vorstehend Ziffer 1 wird unverzüglich nach Einreichung der Aktien der HIAG bzw. soweit diese bereits eingereicht oder bei einer Depotbank verwahrt und im Rahmen des Squeeze-Out ausgebucht wurden, ohne weiteren Auftrag des berechtigten Minderheitsaktionärs der HIAG durch die LFH über die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zahlstelle über die jeweiligen Depotbanken ausbezahlt.
3. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs gem. vorstehend Ziffer 1 und 2 und mit der Kostenregulierung gem. nachstehend Ziffer 4 sind sämtliche Ansprüche gem. §§ 304 ff und § 327b Abs. 2 letzter HS AktG abgegolten. Dieser Vergleich wird mit seiner gerichtlichen Protokollierung wirksam. Damit ist sowohl das gerichtliche Spruchverfahren betreffend den Beherrschungsvertrag als auch das Spruchverfahren betreffend den Squeeze-Out beendet.
4. Dieser Vergleich wirkt hinsichtlich der Regelungen in Ziffer 1 und 2 für alle ehemaligen berechtigten Minderheitsaktionäre der HIAG, die (a) gegen die ursprünglich angebotene Barabfindung unter dem Beherrschungsvertrag oder aufgrund des Squeeze-Out aus der HIAG ausgeschieden sind und (b) die mangels Abgabe einer Verzichtserklärung unter dem LG Bochum-Vergleich nicht berechtigt waren, die dort vereinbarte Zahlung des Erhöhungsbetrags zu verlangen. Insoweit stellt der Vertrag betreffend dieser berechtigten Minderheitsaktionäre einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 f. BGB).
6. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs erlöschen sämtliche Streitigkeiten und Ansprüche der Beteiligten zu 1 - 39 und des Gemeinsamen Vertreters gegen die LFH und die HIAG aus und im Zusammenhang mit der Aktionärsstellung bei der HIAG, gleich aus welchem Rechtsgrund, und ob bekannt oder fällig.
7. Die LFH verpflichtet sich, das Rubrum dieses Vergleichs unter Nennung aller Namen (ohne Anschrift), mit Ausnahme der namentlichen Erwähnung der Beteiligten zu 13, zu 16 – 18 und zu 23, nebst Präambel und die Regelungen gem. vorstehend Ziffern 1 - 4 und 6 – 10 zum einen in dem elektronischen Bundesanzeiger, im elektronischen Informations-

medium der Beteiligten zu 1. „SdK AktionärsNews“, im elektronischen Informationsdienst GSC-Research und ergänzend in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, nicht jedoch in den Druckerzeugnissen „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Financial Times Deutschland“, zu veröffentlichen.

8. Dieser Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
9. Dieser Vergleich enthält alle Abreden der Beteiligten, die zur Beilegung der Spruchverfahren über den Beherrschungsvertrag und den Squeeze-Out getroffen wurden. Änderungen des Vergleichs oder sonstige weitere diesbezügliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Es wird klargestellt, dass die LFH keiner der Beteiligten, deren Verfahrensbevollmächtigten, Vertretern oder Dritten weitere oder andere Zahlungen oder Sonder Vorteile, gleich welcher Art, direkt oder indirekt in Zusammenhang mit der Beilegung der Auseinandersetzungen betreffend die Spruchverfahren über den Beherrschungsvertrag und den Squeeze-Out gewährt oder in Aussicht gestellt hat.
10. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs ganz oder teilweise unwirksam und undurchführbar sein oder werden oder sollte sich bei Durchführung dieses Vergleichs herausstellen, dass dieser eine Lücke enthält, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vergleichs hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmungen dieses Vergleichs soll eine solche angemessene oder rechtlich gültige Bestimmung treten, wie sie die Beteiligten vernünftigerweise vereinbart hätten und die demjenigen wirtschaftlich nahe kommt, wenn diese Beteiligten bei Abschluss dieses Vergleichs den nunmehr infragestehenden Punkt bedacht hätten.